

### 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in ihrer Sitzung am 06.11.2019 die 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

~~§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2008) i. V. m.~~

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

#### Artikel 1

Der § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 6 und § 16 Absätze 6, 9, 11 und 12 erhalten folgende Neufassung:

#### § 6

##### Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

Abs. 2: Die in Abs. 1 a bis m genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im städtischen Wertstoffhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.

#### § 9

##### Abfallgefäße

Abs. 6: Müllsäcke (mit Aufdruck Stadt Heusenstamm) können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind im städtischen Wertstoffhof, an der Information im Rathaus bzw. an weiteren von der Stadt bekannt gegebenen Stellen zu beziehen.

#### § 16

##### Allgemeine Gebühren

Abs. 6: Die Jahresgebühr beträgt bei vierzehntägiger Leerung im Teilservice für einen

|         |                     |            |
|---------|---------------------|------------|
| 60 l    | - Restmüllbehälter  | 110,92 €   |
| 80 l    | - Restmüllbehälter  | 147,88 €   |
| 120 l   | - Restmüllbehälter  | 221,84 €   |
| 240 l   | - Restmüllbehälter  | 443,64 €   |
| 1.100 l | - Restmüllcontainer | 2.033,36 € |

|                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 4.500 l - Restmüllcontainer | 8.318,32 €  |
| 7.000 l - Restmüllcontainer | 12.939,64 € |

Im Jahr werden 26 Leerungen angeboten.

Abs. 9 Müllsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,30 € abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

Abs.11 Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrmüll und Bauschutt am städtischen Wertstoffhof beträgt:

|                 |                                         |         |
|-----------------|-----------------------------------------|---------|
| bei einer Menge | kleiner als 500 l (0,5 m <sup>3</sup> ) | 5,00 €  |
|                 | bis 1.000 l (1,0 m <sup>3</sup> )       | 10,00 € |
|                 | bis 3.000 l (3,0 m <sup>3</sup> )       | 30,00 € |

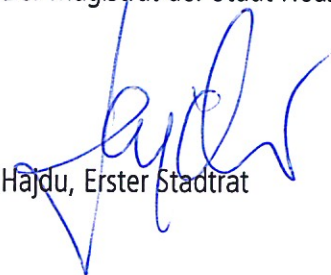
Abs.12 Die Gebühr für die Selbstanlieferung durch Gewerbetreibende am städtischen Wertstoffhof für den aus ihrem Gewerbebetrieb entstehenden hausmüllähnlichen Sperrmüll und Bauschutt beträgt für eine Menge bis zu 100 Litern 6,00 €.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Heusenstamm, den 14.11.2019

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

  
Hajdu, Erster Stadtrat